

## Kurz erklärt

### Wahlrechtsreformen und ihre Begriffe

Seit vielen Jahren wird über Wahlrechtsreformen diskutiert mit dem Ziel, die Zahl der Bundestagsabgeordneten zu reduzieren (zurzeit 736 Abgeordnete [Regelgröße: 598; 34 Überhang-, 104 Ausgleichsmandate]).

Im Zusammenhang mit den aktuellen Reformbestrebungen fallen Begriffe des geltenden Rechts – wie Überhang-, Ausgleichs- und Grundmandate – und Ausdrücke, die Veränderungen bedeuten – wie etwa Grabenwahlrecht, Hauptstimme und Wahlkreisstimme. Jun.-Prof. Dr. Fabian Michl erläutert die Begriffe kurz und prägnant – Jurastudierende sollten sie zumindest grob einordnen können. Michl ist Juniorprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Recht der Politik an der Universität Leipzig und Mitglied im Beirat der JuS.

#### Überhangmandat

Im personalisierten Verhältniswahlrecht entstehen Überhangmandate, wenn die Anzahl der Direktmandate, die Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen erlangen, größer ist als die Anzahl der Sitze, die dem Zweitstimmenanteil der Partei entspricht. Diese Direktmandate verbleiben der Partei (§ 6 IV 2 BWG) und „hängen“ damit – bildlich gesprochen – „über“ den Zweitstimmenanteil hinaus. Dadurch verzerren sie das Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament (Proporz).

#### Ausgleichsmandat

Ausgleichsmandate kompensieren die Proporzverzerrung, die durch Überhangmandate entsteht. Um die Sitzverteilung wieder den Zweitstimmenanteilen der Parteien anzunähern, werden den nicht überhängenden Parteien zusätzliche Sitze (Ausgleichsmandate) zugewiesen (§ 6 V BWG). Damit wird der „Grundcharakter“ des Wahlsystems als Verhältniswahl gewahrt (BVerfGE 95, 335 = NJW 1997, 1553; BVerfGE 131, 316 = NVwZ 2012, 1101). Derzeit bleiben aber bis zu drei Überhangmandate unausgeglichen (§ 6 V 4 BWG).

#### Grundmandat

Parteien nehmen grds. nur an der Verteilung von Listenmandaten teil, wenn sie mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten haben oder ihre Bewerber in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben (§ 6 III 1 BWG). In letzterem Fall gilt die 5%-Hürde also nicht; die Partei erhält ebenfalls die Anzahl der Sitze entsprechend dem Verhältnis der Zweitstimmen. Die Direktmandate, die er das ermöglichen, nennt man Grundmandate, da sie die Grundlage für die Beteiligung an der Sitzverteilung nach Proporzgesichtspunkten bilden. Erringen Bewerber einer Partei mit einem Zweitstimmenanteil von unter 5% dagegen weniger als drei Direktmandate, ziehen nur die direkt gewählten Abgeordneten in den Bundestag ein.

#### Grabenwahlrecht

Das Grabenwahlrecht kombiniert – wie die personalisierte Verhältniswahl – eine Mehrheitswahl in den Wahlkreisen mit einer Verhältniswahl nach Listen, zieht aber zwischen den beiden Segmenten einen „Graben“ ein. Anders als bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Wahlkreismandate nicht bei der Sitzverteilung auf die Listen berücksichtigt. Eine Partei erhält also *zusätzlich* zu ihren Direktmandaten Listenmandate entsprechend ihrem Proporzanteil. Die Sitzverteilung im Parlament kann dadurch stark vom Stärkeverhältnis der Parteien abweichen. So können Parteien eine absolute Mehrheit der Mandate erringen (und damit eine Alleinregierung bilden), obwohl sie nur über eine relative Mehrheit im Proporz verfügen.

#### Hauptstimme

Der Reformvorschlag der Ampelkoalition macht aus der bisherigen Zweitstimme die „Hauptstimme“ und stellt sie auch auf den Stimmzettel an erste Stelle. Mit der Hauptstimme stimmen die Wähler für eine Partei- und Einzelbewerber im Wahlkreis. Ob ein Parteibewerber in den Bundestag einzieht, entscheidet sich jedoch nicht mehr allein nach der relativen Mehrheit der Wahlkreisstimmen. Vielmehr muss das Mandat auch vom Anteil der Partei an den Hauptstimmen gedeckt sein (sog. Hauptstimmendeckung). Reicht die Hauptstimmendeckung der Partei nicht für alle ihre Wahlkreissieger in einem Land aus, werden diese nach dem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. Die Wähler verschaffen mit ihrer Wahlkreisstimme den Bewerbern also nicht mehr direkt ein Mandat, sondern nur eine bessere Chance auf ein Mandat. Diese Chance realisiert sich abhängig von Hauptstimmendeckung und ggf. Wahlkreisstimmenanteil.

#### Wahlkreisstimme

Die Wahlkreisstimme des Reformvorschlags ähnelt der bisherigen Erststimme. Mit ihr stimmen Wähler für Partei- und Einzelbewerber im Wahlkreis. Ob ein Parteibewerber in den Bundestag einzieht, entscheidet sich jedoch nicht mehr allein nach der relativen Mehrheit der Wahlkreisstimmen. Vielmehr muss das Mandat auch vom Anteil der Partei an den Hauptstimmen gedeckt sein (sog. Hauptstimmendeckung). Reicht die Hauptstimmendeckung der Partei nicht für alle ihre Wahlkreissieger in einem Land aus, werden diese nach dem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. Die Wähler verschaffen mit ihrer Wahlkreisstimme den Bewerbern also nicht mehr direkt ein Mandat, sondern nur eine bessere Chance auf ein Mandat. Diese Chance realisiert sich abhängig von Hauptstimmendeckung und ggf. Wahlkreisstimmenanteil.

► **Zur Einführung und Vertiefung:** Michl JuS-Kurzinterview mwN.

► **Zur Übung:** Zenner Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Trostpreis an der Wahlurne, JuS 3/2023.

Diese Zusammenstellung ist am 27.1.2023 entstanden.